

zur Neuzeit geleistet hat. – Wolfgang SELLERT, *Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse* (S. 115–166), bietet eine Bilanz der reichen Forschung zum Zeitalter der „Rezeption“ in Deutschland, für die dem Klerus und der geistlichen Gerichtsbarkeit eine entscheidende Vermittlerrolle zugewiesen wird. – Paul-Joachim HEINIG, *Gelehrte Juristen im Dienst der römisch-deutschen Könige des 15. Jahrhunderts* (S. 167–184), wendet sich gegen die Auffassung, daß „das römisch-deutsche Königtum sich des gelehrten juristischen Rates eher marginal“ bedient habe, und zeigt auf, daß schon unter Friedrich III. (1440–1493) das Kammergericht ein „Sammelbecken juristischen Sachverständes“ gewesen ist. – Ingrid MÄNNL, *Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Territorialherren am Beispiel von Kurmainz (1250–1440)* (S. 185–198), kann im Untersuchungszeitraum ca. 50 gelehrte Räte in kurmainzischen Diensten nachweisen; da im Süden und Westen des Reiches die Beschäftigung von Berufsjuristen in der territorialen Verwaltung früher einsetzt, zählt Kurmainz im Vergleich mit anderen geistlichen Herrschaften (Salzburg, Trier) zur „historisch benachteiligten Mitte“. – Hartmut BOOCKMANN, *Gelehrte Juristen im spätmittelalterlichen Nürnberg* (S. 199–214), untersucht – ausgehend von Christoph Scheurl's bekannter Schrift über die Verfassung der Pegnitzstadt aus dem Jahre 1516 – die Funktionen der Nürnberger Stadtjuristen und Syndici, zu denen so berühmte Gelehrte wie Gregor Heimburg und Martin Mair gehörten. – Helmut G. WALTHER, *Italienisches gelehrtes Recht im Nürnberg des 15. Jahrhunderts* (S. 215–229), zeigt die engen Beziehungen Nürnbergs zu den oberitalienischen Universitäten Padua und Pavia auf und analysiert ausgewählte *consilia* italienischer Juristen für die Reichsstadt. – Berndt HAMM, *Der Nürnberger Ratsschreiber Lazarus Spengler als Rechtsdenker und Advokat der Reformation* (S. 230–257).

Franz Fuchs

---

Barbara H. ROSENWEIN, *Negotiating space. Power, restraint, and privileges of immunity in early medieval Europe*, Ithaca, NY u. a. 1999, Cornell University Press, XXII u. 267 S., Abb., ISBN 0-8014-8521-5 (pbk.) bzw. 0-8014-3523-4 (hbk.), USD 18,95 / GBP 15,50 (pbk.) bzw. GBP 48,50 (hbk.). – Das hier anzuzeigende Buch (vgl. auch schon DA 55, 314 und 752 bzw. 56, 253) sucht einen neuen Zugang zu einem klassischen Sujet der ma. Diplomatie und Verfassungsgeschichte, der Immunität. In einem „contextual approach“ (S. 9) fragt die Autorin weniger danach, was Immunität in einer bestimmten Epoche beinhalten konnte oder welchen Bedeutungswandel der Begriff im Laufe der Zeit durchgemacht hat. Es geht ihr vielmehr darum, in welcher Weise Immunität (und Exemption) verschiedenen religiösen, sozialen und politischen Kontexten angepaßt und zuvor jeweils neu ausgehandelt (daher der Titel „negotiating space“) werden konnten. In die Betrachtung miteinbezogen, wenn auch im Untertitel nicht eigens genannt, ist die Exemption durch Bischofs- und frühe Papstprivilegien, wobei sich die Autorin nicht scheut, den Begriff abseits von traditionellen Definitionen und späterem Kirchenrecht zu verwenden.